

Grundschulbetreuung an der Grundschule Ingerkingen 2024 / 2025

Sie können aus den folgenden Betreuungsblöcken auswählen:

Block 1: ab 07:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn	48,00€
Block 2: Unterrichtsende bis 13:00 Uhr	96,00 €

FERIENBETREUUNG:

Die Gemeinde Schemmerhofen bietet in den Ferien eine Ferienbetreuung an. Grundsätzlich werden in den Oster- und Pfingstferien je eine Woche Betreuung angeboten. In den Sommerferien werden die letzten drei Ferienwochen betreut.

Nähere Informationen zur Ferienbetreuung und eine genaue Übersicht finden Sie jeweils zum Schuljahresstart Mitte September auf der Homepage der Gemeinde sowie der Homepage der Mühlbachschule.

**Bitte beachten Sie:
Ein Wechsel oder eine Kündigung des Betreuungsmodells ist nur zum
Halbjahreswechsel (01.02.) möglich.**

Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an Frau Schweda.

Anmeldeformulare zum Download finden Sie auf unserer Homepage unter
[www.schemmerhofen.de/Leben&Wohnen/Bildung&Betreuung/Schulen/Anmeldformular
Schulbetreuung](http://www.schemmerhofen.de/Leben&Wohnen/Bildung&Betreuung/Schulen/Anmeldformular_Schulbetreuung)

Oder auf der Homepage der Mühlbachschule unter <https://mühlbachschule.de/>

Grundschulbetreuung an der Mühlbachschule Schemmerhofen

Benutzungsordnung:

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Schemmerhofen bietet im an der Grundschule Ingerkingen eine Betreuungsgruppe an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in der für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann zum Halbjahreswechsel erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

§ 3 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen. Schulfreie Tage (bzw. Tage und Zeiten ohne Unterricht) sind nicht im Betreuungsmodell enthalten. Betreuungsbedarf kann zu den Bedingungen der Ferienbetreuung separat gebucht werden. Bei Unterrichtsausfall erfolgt KEINE Ersatzbetreuung.

§ 5 Entgelt

Das Entgelt für den Besuch einer Betreuungsgruppe ergibt sich aus der Gebührenordnung. Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist am 01. des lfd. Monats zur Zahlung fällig.

Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

§ 6 Versicherung / Haftung

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Das Kind ist sowohl beim Schulsekretariat als auch bei der Betreuungsgruppe abzumelden. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft davon unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01. Februar 2024 in Kraft. Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Gemeinde Schemmerhofen

Stand: Januar 2024



Klaus Wilhelm Tappeser
Bürgermeister